



GZ. P 507/1-IV/4-02

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Gastspiel einer Ballettgruppe des russischen Staatstheaters (EAS 1991)

Die Grundsätze des Orchestererlasses, AFÖV. Nr. 112/1995, sind auch auf Gastspiele ausländischer Chöre (EAS 1555) und Theater (Z 8 des Ergebnisprotokolls über österr.-deutsche Verständigungsgespräche vom 7. Juni 1991) anwendbar; ihre Anwendung ist daher auch für Ballettgruppen gegeben. Gemäß Abs. 4 Z 1 des Orchestererlasses kann daher bei einem Gastspiel der Ballettgruppe des russischen Staatstheaters in unmittelbarer Anwendung des nach wie vor anwendbaren österreichisch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommens der Steuerabzug nach § 99 EStG unterbleiben.

Gemäß dem Abkommen (das keine "Künstlerklausel" nach dem Vorbild des Art. 17 OECD-MA enthält) kann bei Vorliegen einer russischen Ansässigkeitsbescheinigung auch die Gage des russischen Dirigenten ohne Einkommensteuerabzug ausgezahlt werden.

04. Februar 2002

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: